

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Landau in der Pfalz

und

der EnergieSüdwest AG (ESW)

**über die Inanspruchnahme von städtischen Dienstleistungen
und Infrastrukturen zur Berechnung von
Verwaltungskostenerstattungen.**

Stadt Landau in der Pfalz
S t a d t v e r w a l t u n g



**Zwischen der Stadt Landau in der Pfalz,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Dominik Geißler,
- nachfolgend Stadt genannt -**

und

**der EnergieSüdwest AG
vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Thomas Waßmuth
- nachfolgend ESW genannt -**

wird folgende Vereinbarung über die Inanspruchnahme von städtischen Dienstleistungen und Infrastrukturen zur Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen geschlossen.

§ 1

Aufgaben und erstattungsberechtigte Produkte und Leistungen

(1) Zum Zwecke der Realisierung von Synergien nimmt die ESW u.a. folgende Dienstleistungen und Infrastrukturen der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz in Anspruch:

- Projektmanagement und Koordinierung von gemeinsamen Baumaßnahmen
- Kontrolle und Überwachung von Baustellen der ESW
- fachliche Beaufsichtigung und Überwachung von Straßenaufbrüchen der ESW

(2) Erstattungsberechtigte Produkte und Leistungen der Stadt Landau sind in der Anlage 1 der Dienstlichen Weisung Nr. 3 beigefügt und sind den jeweiligen Erfordernissen anzupassen

§ 2

Personal

Die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz stellt das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personal zur Verfügung. Die Abrechnung der für die Aufgabenerfüllung für die ESW entstandenen Kosten werden jährlich unter den in § 3 Kosten beschriebenen Parametern in Rechnung gestellt.

§ 3 Kosten und Abrechnung

- (1) Grundlage für die Abrechnung ist die Dienstliche Weisung Nr. 3 der Stadt Landau in der Pfalz zur Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen. Im Übrigen ist diese Vereinbarung anzuwenden.
- (2) Zur Ermittlung der Kosten wird ein arbeitsplatzorientiertes Verfahren aus dem Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes" von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt, das Personal-, Sach- und Gemeinkosten umfasst.
- (3) Die Kosten für die Inanspruchnahme der unter § 1 genannten Dienstleistungen werden bis zum 31. März des Folgejahres für das vorangegangene Haushaltsjahr (Kalenderjahr) unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen für das zuvor vorausgegangene Jahr für insbesondere folgende Produkte festgesetzt:
 - Produkt 5410 Gemeindestraßen
 - Produkt 5420 Kreisstraßen
 - Produkt 5430 Landesstraßen
- (4) Personalkosten sind die Bruttoarbeitsgeberaufwendungen inklusive Sonderzuwendungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Beihilfe und Leistungsentgelte im Sinne des KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung.

Dazu kommen pauschalisierte Gemeinkosten auf die vollen Brutto-Personalkosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Gemeinkostenpauschale setzt sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) sowie Amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (Amts-, Fachbereichs-Overhead).
- (5) Teilzeitbeschäftigte werden differenziert betrachtet, vgl. § 6 der Dienstlichen Weisung Nr. 3.
- (6) Es werden ebenfalls Sachkosten geltend gemacht. Sachkosten sind die laufenden Kosten für einen Büroarbeitsplatz im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Sie beinhalten im Wesentlichen die Kosten für die genutzten Büroräume (Raumkosten), Geschäftskosten sowie IT- und Telekommunikationskosten.
- (7) Die ESW leistet zum 1. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der festgesetzten Kosten für das vorangegangene Haushaltsjahr.
- (8) Die der ESW in Rechnung gestellten erstattungspflichtigen Leistungen und Vorauszahlungen verstehen sich als Nettobeträge zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 4

Inanspruchnahme der städtischen Dienstleistungen und Inanspruchnahme durch Dritte

Werden Dienstleistungen mit Billigung der ESW für Tochterunternehmen oder Dritte erbracht, ist die nach diesem Vertrag zu bemessende Gegenleistung von der ESW zu erbringen.

§ 5

Kündigung/Aufhebung

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung kann ebenfalls von den Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres im Einvernehmen aufgehoben werden. Voraussetzung dafür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz und der ESW.
- (3) In beiden Fällen erfolgt eine abschließende Kostenabrechnung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit.

§ 6

Salvatorische Klausel und weitere Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt gerecht werden. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.
- (3) Absprachen zwischen den Vertragspartnern sind grundsätzlich schriftlich zu treffen.
- (4) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7
Geltungsdauer und Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen und tritt mit Unterzeichnung rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die vorherige Vereinbarung vom 19. April 2017 unwirksam.

Landau in der Pfalz,

Für die Stadt Landau in der Pfalz

Für die EnergieSüdwest AG

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister

Dr. Thomas Waßmuth
Vorstand

Anlage

Dienstliche Weisung Nr. 3 der Stadt Landau in der Pfalz